

**Fachspezifische Bestimmungen für Sport
als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das
Lehramt an Grundschulen
sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 30. Januar 2013

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2012-58)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	2
§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums	3
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse	5
§ 5 Modularisierung, ECTS	5
§ 6 Kontrollprüfungen.....	6
§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	6
§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich.....	7
§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktik der Grundschule	7
§ 10 Unterrichtssprache	7
2. Teil: Durchführung von Prüfungen	8
§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	8
§ 11a Multiple-Choice-Verfahren	8
§ 12 Anmeldung zu Prüfungen	11
§ 13 Bewertung von Prüfungen	11
§ 14 Wiederholung von Prüfungen	11
§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen	11
§ 16 Schriftliche Hausarbeit	12
§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule	12
§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I	12
3. Teil: Schlussvorschriften	13
§ 19 Inkrafttreten.....	13

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Vorbemerkung

Einzelne in dieser Satzung verwendete Begriffe werden auch ausführlich im Glossar definiert und können unter <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/schlagworte-a-z> nachgelesen werden.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Das Fach Sport wird von der Philosophischen Fakultät II der JMU angeboten; verantwortlich für die Durchführung sind das Sportzentrum der JMU und das Institut für Sportwissenschaft. ²Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (§ 3 Abs. 2) kann Sport an der JMU als Unterrichtsfach studiert werden oder im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (§ 3 Abs. 2) oder im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik (§ 3 Abs. 3) als eines von drei Didaktikfächern innerhalb der Didaktik der Grundschule (§ 35 Abs. 3 LPO I). ³Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aller Studienfächer bilden zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen die Erste Lehramtsprüfung.

(2) ¹Zusammen mit den im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abzulegenden Prüfungen dienen die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen der Feststellung, ob auf Grund des Studiums die fachliche Eignung für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde. ²In der Ersten Lehramtsprüfung soll nachgewiesen werden, dass die durch das Studium zu erwerbenden Voraussetzungen für das angestrebte Lehramt vorliegen.

(3) ¹Das Studium des Fachs Sport orientiert sich an den Themenbereichen, die das Gegenstandsfeld „Bewegung, Spiel und Sport“ für die schulische Tätigkeit theoretisch fundieren, reflektieren und didaktisch aufbereiten, grundlegende und vertiefende Bewegungskompetenzen vermitteln sowie die zukünftigen Sportlehrkräfte mit Vermittlungskompetenzen ausstatten. ²Die Studienabsolventinnen und –absolventen verfügen über jene grundlegenden und weiterführenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im fachwissenschaftlichen und motorischen sowie fachdidaktischen Bereich, die notwendig sind, um in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst das Fach Sport kompetent unterrichten zu können. ³Das Studium des Fachs Sport als Unterrichtsfach im Rahmen des Lehramts an Grundschulen vermittelt im Einzelnen

- a) Grundlagen der Sportwissenschaft als Integrationswissenschaft sowie Arbeitstechniken und Forschungsmethoden,
- b) Kenntnisse aus dem Bereich der Sportpädagogik einschließlich der Sportgeschichte und Sportpsychologie,
- c) Kenntnisse aus dem Bereich der Sportbiologie und Sportmedizin,
- d) Kenntnisse aus dem Bereich der Bewegungswissenschaft und Trainingswissenschaft,
- e) Kenntnisse in den Didaktiken der sportlichen Handlungsfelder unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheits-, Gesundheits- und Fairnesserziehung,

- f) Kenntnisse aus dem Bereich der Fachdidaktik (inkl. praktischer Lehrübungen in einer Individual- und einer Mannschaftssportart) und das Kennenlernen verschiedener Möglichkeiten der Analyse, Planung und Organisation,
- g) sport- und bewegungsspezifisches Können in ausgewählten Feldern der Sport- und Bewegungskultur, um Bewegungen auf angemessenem Niveau ausführen und vermitteln zu können,
- h) handlungsorientiertes Fachwissen, das zur Anleitung und Reflexion von Bewegungslernsituationen befähigt sowie in die Lage versetzt, das Üben und Anwenden des Sport- und Bewegungskönnens sportwissenschaftlich zu begründen,
- i) das Verständnis gesundheitsrelevanter Fragestellungen und deren Bezug auf die Unterrichtspraxis.

⁴Das Studium des Fachs Sport als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule vermittelt im Einzelnen

- a) Sportdidaktische Basiskompetenzen sowie Kenntnisse im Bereich der elementaren Bewegungserziehung,
- b) Kenntnisse aus dem Bereich der Bewegungserziehung, der Sportpädagogik und der Sportdidaktik,
- c) Sportdidaktische Kompetenzen im Bereich der Planung, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht,
- d) Kenntnisse aus dem Bereich der Bewegung, des Spiels und des Sports im Schulleben sowie grundschulspezifischer Bewegungsangebote.

(4) Die erfolgreich abgelegte Erste Lehramtsprüfung berechtigt nach Maßgabe der FSB der einschlägigen Masterstudiengänge sowie der einschlägigen Promotionsordnungen der JMU in ihren jeweils geltenden Fassungen zur Aufnahme eines Master- oder Promotionsstudiums.

(5) ¹Ein Doppelstudium mit einem weiteren an der JMU angebotenen fachwissenschaftlichen Studiengang ist nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen grundsätzlich möglich, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs eines fachwissenschaftlichen akademischen Abschlussgrades. ²Die Bedingungen hierzu richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der JMU in Verbindung mit den zugehörigen Fachspezifischen Bestimmungen (FSB).

³Ein entsprechend begründeter Antrag ist bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung zu stellen.

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

(1) ¹Das Lehramtsstudium für das Unterrichtsfach Sport im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen kann nur im Wintersemester begonnen werden. ²Das Lehramtsstudium für Sport als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule kann ebenfalls nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Gemäß Anlagen 1 und 6 LASPO gliedert sich das Studium in

- a) das Studium eines Unterrichtsfachs im Umfang von 66 ECTS-Punkten, davon 54 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (*für das Unterrichtsfach Sport beschrieben in diesen FSB*),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum

absolviert wird (vgl. § 9)) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie, ein gesellschaftswissenschaftliches Studium im Umfang von weiteren 8 ECTS-Punkten sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften; *für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in diesen FSB*),

- c) das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird) (geregelt in den FSB für die Didaktik der Grundschule)
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktik der Grundschule), welches das Studium von zwei Didaktikfächern im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und einem Didaktikfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (*geregelt für Sport als eines dieser drei Didaktikfächer in diesen FSB*),
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (*beschrieben in diesen FSB, sofern sie im Fach Sport angefertigt werden soll*),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB des jeweiligen Fachs, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“; *beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die im Fach Sport absolviert werden*).

(3) ¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Es gliedert sich gemäß Anlagen 5 und 6 LASPO in

- a) das Studium einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 120 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- b) ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein additives Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie, ein gesellschaftswissenschaftliches Studium im Umfang von weiteren 8 ECTS-Punkten sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften, für das vorbezeichnete additive Modul ergänzend beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung),
- c) das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - i. dem Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird) (geregelt in den FSB der Didaktik der Grundschule), sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB für die Didaktik der Grundschule), welches das Studium von zwei Didak-

tikfächern im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und einem Didaktikfach im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (*geregelt für Sport als eines dieser drei Didaktikfächer in diesen FSB*)

oder

das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule (§§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus

- i. dem Studium der Hauptschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (inklusive 5 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum absolviert wird) (*geregelt in den FSB für die Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule*), sowie
 - ii. dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (*geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB des Fachs Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule*), welches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Didaktikfächer im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (*geregelt in den FSB der jeweiligen Fächer*).
- d) die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (*beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung*),
- e) den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (*beschrieben in den FSB des jeweiligen Fachs, für weitere belegbare Module in der Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich““ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“; beschrieben in diesen FSB für diejenigen Module, die im Fach Sport absolviert werden*).
- f) sonderpädagogische Praktika gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. f) LPO I i.V.m. § 93 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LPO I im Umfang von 6 ECTS-Punkten (*geregelt in den FSB der sonderpädagogischen Fachrichtungen*).

(4) Die Gliederung des Fachs Sport als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule ergibt sich aus der Studienfachbeschreibung (SFB), die diesen FSB als Anlage SFB beigefügt ist.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium des Fachs Sport als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist das Bestehen einer Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) vom 2. November 2007 (GVBl. 2007, S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Über die im Rahmen der in Abs. 1 genannten Eignungsprüfung für das Studium des Unterrichtsfachs nachzuweisenden Grundkenntnisse hinaus werden keine weiteren besonderen Grundkenntnisse vorausgesetzt.

§ 5 Modularisierung, ECTS

(1) ¹Das Lehramtsstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul umfasst eine oder mehrere inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung

sowie die zu erbringenden studienbegleitenden (benoteten oder unbenoteten) Erfolgsüberprüfungen im Kontext dieser Lehrveranstaltungen.

(2) ¹Der für ein Modul zu erbringende Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden wird mit ECTS-Punkten beschrieben. ²Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden.

(3) Weitere Einzelheiten finden sich in den §§ 5 und 6 LASPO.

§ 6 Kontrollprüfungen

(1) In Sport als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

(2) In Sport als eines von drei Didaktikfächern im Rahmen der Didaktik der Grundschule werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 7 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Es besteht die Möglichkeit, einen Teil der in den SFB genannten Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) zu erbringen. ⁴In Abweichung von § 17 Abs. 4 LASPO können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I Studien- und Prüfungsleistungen, Module und Teilmodule bis zum Gesamtvolumen der für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(3) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der Universität Würzburg zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(4) ¹Der Studierende / die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Abschriften der Studiendaten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(5) Wird eine Anrechnung versagt, kann die betroffene Person eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG beantragen.

(6) Weitere Einzelheiten sind dem § 17 LASPO zu entnehmen.

§ 8 Studienfachbeschreibung, Studienverlaufsplan, Freier Bereich

(1) Die Module des Unterrichtsfachs Sport im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (Fachwissenschaft und Fachdidaktik), des Didaktikfachs Sport im Rahmen der Didaktik der Grundschule, des Freien Bereichs (sofern für diesen Module aus dem Fach Sport belegt werden), des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums (im Rahmen des Unterrichtsfachs Sport) sowie der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I (sofern diese im Fach Sport angefertigt werden soll) sind in der Studienfachbeschreibung (Anlage SFB) genannt.

(2) ¹Die aktuellen Modulbeschreibungen sowie eine Studienverlaufsempfehlung werden für Sport als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder als ein Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule durch das Sportzentrum der JMU und das Institut für Sportwissenschaft bekannt gegeben. ²Eine Studienverlaufsempfehlung für das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum und das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ist den Rahmenstudienstrukturplänen für das Lehramt an Grundschulen zu entnehmen (Anlage 6 LASPO).

(3) ¹Im Rahmen des Freien Bereichs gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I bzw. § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. h) LPO I können gegebenenfalls in der SFB unmittelbar aufgeführte Module gewählt werden (fachspezifischer Freier Bereich). ²Daneben können die Module aus der jeweils einschlägigen Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt““ gewählt werden (fächerübergreifender Freier Bereich).

§ 9 Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum und zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum im Rahmen der Didaktik der Grundschule

(1) ¹Für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum, das gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I im Unterrichtsfach absolviert wird, werden Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben im entsprechenden Abschnitt der SFB und der zugehörigen Modulbeschreibung geregelt. ²Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt bei den Erziehungswissenschaften und wird in deren FSB geregelt. ³Beim vertieften Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung tritt an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum gemäß § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a.E. LPO I). ⁴Art und Umfang der obligatorischen Begleitveranstaltung, der Betreuung im Praktikum und der zu erbringenden Aufgaben sowie die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte werden in den FSB der jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung geregelt.

(2) ¹Im Rahmen des Fachs Didaktik der Grundschule ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum erfolgreich zu absolvieren. ²Einzelheiten sind den FSB für die Didaktik der Grundschule zu entnehmen.

§ 10 Unterrichtssprache

¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen auch in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern die Modulbeschreibungen diese Möglichkeit vorsehen. ³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

2. Teil: Durchführung von Prüfungen

§ 11 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine Lehrveranstaltung oder auf eine Gruppe von Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine nicht benotete Studienleistung oder in Ausnahmefällen durch eine Kombination beider Leistungsformen. ³Prüfungs- und Studienleistungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder sonstiger Form erhoben werden. ⁴Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der Anlage SFB aufgeführt, Details werden im Modulhandbuch geregelt. ⁵Weitere Einzelheiten der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung sind in § 5 LASPO geregelt.

(2) Wenn in einem Modul die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen besteht (z.B. aus einer Zwischenklausur, einer Klausur und der Bewertung der Übungsaufgaben) oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, so ist dies in der Anlage SFB zu regeln und die Details sind vom Dozenten bzw. der Dozentin zu Veranstaltungsbeginn bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul solche Vorleistungen erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, die Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Die Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung des Dozenten oder der Dozentin in Abstimmung mit dem oder der Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der Anlage SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(5) Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten.

§ 11a Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Gemäß § 22 Abs. 8 ASPO können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

³Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 16 Abs. 1 ASPO befugt sind. ⁴Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁶Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an Satz 5 fehlerhaft sind. ⁷Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

⁹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten einen Umfang erreicht, der eine Anwendung der Abs. 4 und 5 notwendig erscheinen lässt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n “) oder Mehrfachauswahlaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannt - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „ x aus n “) ausgestaltet werden.

²Für Einfachauswahlaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet.

⁴Der Prüfer kann entscheiden, ob er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe.

⁶Bei Mehrfachauswahlaufgaben gibt es drei Bewertungsvarianten BV1, BV2 und BV3.ⁱ

⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben.ⁱⁱ ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsomme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

¹¹Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹²Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹³Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsomme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁴Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen.ⁱⁱⁱ

¹⁵Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁶Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁷Für vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend anerkannte Antworten einer Aufgabe werden Minuspunkte vergeben. ¹⁸Diese berechnen sich wie folgt: wenn es x als zutreffend anerkannte und y als nicht zutreffend anerkannte Antworten gibt, dann werden x/y Minuspunkte vergeben.^{iv}

ⁱ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

ⁱⁱ Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

ⁱⁱⁱ Dieser wird z.B. für Mehrfachauswahlaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

^{iv} Wenn z.B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1/3 Punkt (1

¹⁹Damit führt sowohl das Ankreuzen keiner Antwortalternative als auch das Ankreuzen aller Antwortalternativen immer zu 0 Punkten, falls nicht alle Antwortalternativen als zutreffend anerkannt werden. ²⁰Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden. ²¹Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen. ²²Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt. ²³Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Der Prüfer oder die Prüferin legt im Einvernehmen mit dem oder der Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlaufgaben eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlaufgaben die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtungsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz. Dieser beträgt im Regelfall 50 %, sofern er nicht vom Prüfer oder der Prüferin in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge geändert wird. Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
- b) Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 20 % die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer

mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.

Übereinstimmung für A – 2/3 für die Wahl der nicht korrekten Alternative C) von 2 möglichen Punkten (für A und B), d.h. 16,7 %.

§ 12 Anmeldung zu Prüfungen

¹Der Prüfungsausschuss legt für jede Prüfung Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ³Die Studierenden haben die Aushänge und Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin in der durch die betroffene Lehrereinheit bestimmten Weise, beispielsweise unter Verwendung hierfür vorgesehener Formblätter, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ⁶Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Erfolgsüberprüfungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Dozenten oder Dozentinnen spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, bekannt gegeben. ⁷Halten Studierende diesen Termin ohne triftigen Grund (i.d.R. Krankheit, nachzuweisen durch ein ärztliches Attest) nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden.

§ 13 Bewertung von Prüfungen

¹Abweichend von § 29 Absatz 4 der LASPO gilt: sollte sich ein Modul aus mehreren Teilmodulen mit benoteten Prüfungen zusammensetzen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der herangezogenen Teilmodule. ²Die Berechnung der Noten erfolgt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Unbeschadet der Regelungen in § 32 LASPO können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen für den Fall des Nichtbestehens von Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten mit den Prüflingen zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters vereinbaren. ²Hierbei ist je Prüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 12 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(2) ¹Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern. ²Abweichungen von dieser Regelung werden in der SFB angegeben.

§ 15 Einsicht in Prüfungsunterlagen

(1) ¹Einsicht in Prüfungsunterlagen wird nach § 37 LASPO gewährt. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist vom Prüfling bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem oder der Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach der Prüfung bekanntgegeben. ⁴Bei

schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird nach Maßgabe der LPO I gewährt, da die Schriftliche Hausarbeit Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, § 25 Abs. 1 Satz 2 LPO I.

§ 16 Schriftliche Hausarbeit

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden in § 23 LASPO geregelt.

§ 17 Gesamtumfang der Studienmodule

(1) Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sind im Unterrichtsfach Sport gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a) Module im Umfang von 66 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern.

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Fachwissenschaft	54	
<i>Pflichtbereich</i>		54
Fachdidaktik	12	
<i>Pflichtbereich</i>		12
gesamt	66	

(2) ¹Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen bzw. des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik sind im Fach Didaktik der Grundschule im Rahmen des Didaktikfachs Sport gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c) bzw. § 3 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c) Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Pflichtbereich). ²Daneben sind in einem der gewählten Didaktikfächer Module im Umfang von weiteren 5 ECTS-Punkten erfolgreich zu absolvieren (Wahlpflichtbereich). ³Diese zusätzlichen ECTS-Punkte können im Didaktikfach Sport absolviert werden. ⁴Die zu erbringenden ECTS-Punkte gliedern sich daher wie folgt:

<i>Bereich bzw. Teilbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	10	
Wahlpflichtbereich	0 oder 5	
Gesamt	10 oder 15	

§ 18 Bildung der Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) und b) LPO I ist aus den in den Modulprüfungen im Unterrichtsfach Sport im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen sowie für die übrigen

Leistungen zu ermitteln. ²Der Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen wird dabei aus der nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Note des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachdidaktik“ ausgewiesenen Pflichtbereichs ermittelt, der Durchschnittswert für die übrigen Leistungen aus der nach Maßgabe des Abs. 3 gewichteten Note des in § 17 sowie der Anlage SFB unter dem Begriff „Fachwissenschaft“ ausgewiesenen Pflichtbereichs. ³Im Freien Bereich (§ 8 Abs. 3) gegebenenfalls erbrachte benotete Prüfungsleistungen finden bei der Ermittlung der Durchschnittswerte gemäß Satz 1 keine Berücksichtigung.

(2) ¹Die Noten der in Abs. 1 Satz 2 genannten Pflichtbereiche werden nach dem in § 34 LASPO beschriebenen Verfahren aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der jeweiligen Module mit benoteten Prüfungen gebildet.

(3) Bei der Ermittlung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Durchschnittswerte im Unterrichtsfach Sport im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) LPO I)			
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
		<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachdidaktik	12		
<i>Pflichtbereich</i>	12		12/12

Durchschnittswert für die übrigen Leistungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) LPO I)			
<i>Bereich bzw. Unterbereich</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	<i>Gewichtungsfaktor für</i>	
		<i>Unterbereich</i>	<i>Bereich</i>
Fachwissenschaft	54		
<i>Pflichtbereich</i>	54		54/54

(4) Die Berechnung der Note für Sport als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule erfolgt nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Didaktik der Grundschule.

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studiums für das Lehramt an Grundschulen mit dem Fach Sport als Unterrichtsfach sowie des Studiums für das Lehramt an Grundschulen oder für Sonderpädagogik mit Sport als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I -LPO I) vom 13. März 2008 in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 5. August 2009 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2009/2010 aufnehmen oder fortsetzen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für Sport als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät II)

Stand: 2012-08-08

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K = Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist.

Bei **mehreren Prüfungsleistungen** innerhalb eines Teilmoduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nicht anders angegeben.

Besteht die Teilmodulprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Module und Teilmodule, in denen die Felder „Kurzbezeichnung“ und „Version“ grau hinterlegt wurden, ermöglichen den **Erwerb von ECTS-Punkten im jeweils einschlägigen Bachelor-Studium** nach Maßgabe der §§ 40ff der LASPO (§ 41 Abs. 1 Satz 3 LASPO).

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
Sport als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen (66 ECTS-Punkte)											
Fachwissenschaft (54 ECTS-Punkte)											
Pflichtbereich (54 ECTS-Punkte)											
05-SP-GHR-SPPS	2009-WS	Sportwissenschaftliche Problemstellungen erkennen und pädagogische Grundlagen des Sports verstehen (GHR)		5	1						
		<i>Recognizing challenges in the science of sport and understanding educational basics of sports</i>									
05-SP-GHR-	2009-WS	Sportwissenschaftliche Problemstellungen erkennen und pädagogisch Grundlagen des Sports verstehen	V+V	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			§ 57 I Nr. 5a)* (2 ECTS-Punkte)

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
SPPS-1		<i>Recognizing challenges in the science of sport and understanding educational basics of sports</i>									§ 57 I Nr. 5b)* (3 ECTS-Punkte)
05-SP-GHR-BTGS	2009-WS	Biologische und trainingswissenschaftliche Grundlagen des Sports verstehen (GHR)		5	2						
		<i>Comprehension of fundamentals in sports medicine and exercise physiology</i>									
05-SP-GHR-BTGS-1	2009-WS	Biologische und trainingswissenschaftliche Grundlagen des Sports verstehen (GHR)	V+V	5	2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			§ 57 I Nr. 5c)* (3 ECTS-Punkte)
		<i>Comprehension of fundamentals in sports medicine and exercise physiology</i>									§ 57 I Nr. 5d)* (2 ECTS-Punkte)
05-SP-GHR-LEE1	2009-WS	Leistungen entwickeln und evaluieren 1 (GHR)		4	2						
		<i>Development and evaluation of performance 1</i>									
05-SP-GHR-LEE1-1	2009-WS	Leistungen entwickeln und evaluieren 1 (GHR)	V+S	4	2		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.) oder Referat (ca. 30 Min.)			§ 57 I Nr. 5c)* (1 ECTS-Punkt)
		<i>Development and evaluation of performance 1</i>									§ 57 I Nr. 5e) bb)* (3 ECTS-Punkte) VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
05-SP-GHR-BLL1	2009-WS	Bewegungen lehren und lernen 1 (GHR)		4	2						
		<i>Teaching and learning of movement 1</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
05-SP-GHR-BLL1-1	2009-WS	Bewegungen lehren und lernen 1 (GHR) <i>Teaching and learning of movement 1</i>	V+S	4	2		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			§ 57 I Nr. 5d)* (1 ECTS-Punkt) § 57 I Nr. 5e) ee)* (3 ECTS-Punkte) VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
05-SP-GHR-SSK1	2009-WS	Sportspielkompetenz entwickeln und vermitteln 1 (GHR) <i>Developing and teaching of skills in sports games 1</i>		3	1						
05-SP-GHR-SSK1-1	2009-WS	Sportspielkompetenz entwickeln und vermitteln 1: Zielschusspiel (GHR) <i>Developing and teaching of skills in sports games 1: Soccer</i>	S	3	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			§ 57 I Nr. 5e) aa)* VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
05-SP-GHR-LEE2	2009-WS	Leistungen entwickeln und evaluieren 2 (GHR) <i>Development and evaluation of performance 2</i>		3	2						
05-SP-GHR-LEE2-1	2009-WS	Leistungen entwickeln und evaluieren 2 (GHR) <i>Development and evaluation of performance 2</i>	S	3	2		B/NB	Hausarbeit (ca. 10 S.) oder Referat (ca. 30 Min.)			§ 57 I Nr. 5e) cc)* VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
05-SP-	2009-WS	Sportspielkompetenz entwickeln und vermitteln 2 (GHR)		5	2						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
GHR-SSK2		<i>Developing and teaching of skills in sports games 2</i>									
05-SP-GHR-SSK2-1	2009-WS	Sportspielkompetenz entwickeln und vermitteln 2 (GHR) <i>Developing and teaching of skills in sports games 2</i>	S+S	5	2		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			§ 57 I Nr. 5e) aa)* VL: Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
05-SP-GHR-BTHV	2009-WS	Bewegungsthemen verstehen (GHR) <i>Understanding issues of human movement</i>		4	1						
05-SP-GHR-BTHV-1	2009-WS	Bewegungsthemen verstehen (GHR) <i>Understanding issues of human movement</i>	S+S	4	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.) oder Referat (ca. 30 Min.)			§ 57 I Nr. 5d)* (1 ECTS-Punkt) § 57 I Nr. 5e) dd)* (3 ECTS-Punkte) VL: Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
05-SP-GHR-SSK3	2009-WS	Sportspielkompetenz entwickeln und vermitteln 3 (GHR) <i>Developing and teaching of skills in sports games 3</i>		1	1						
05-SP-GHR-SSK3-1	2009-WS	Sportspielkompetenz entwickeln und vermitteln 3 (GHR) <i>Developing and teaching of skills in sports games 3</i>	S	1	1		B/NB	Praktische Prüfungen (ca. 5 Min.)			§ 57 I Nr. 5e) aa)* VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
05-SP-GHR-GLES	2009-WS	Gleiten auf Eis und Schnee gestalten und vermitteln (GHR)		5	1						
		<i>Arranging and teaching of gliding movement on ice and snow</i>									
05-SP-GHR-GLES-1	2009-WS	Gleiten auf Eis und Schnee gestalten und vermitteln (GHR)	V+S +S	5	1			B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)		§ 57 I Nr. 5e) gg)* VL: Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Arranging and teaching of gliding movement on ice and snow</i>									
05-SP-GHR-NAT	2009-WS	Sportökologie: Natursport im Freizeit- und Trendsport		2	1						
		<i>Ecology of sports: Nature Sports for Leisure</i>									
05-SP-GHR-NAT-1	2009-WS	Sportökologie: Natursport im Freizeit- und Trendsport	S	2	1			NUM	Klausur (ca. 45 Min.)		§ 57 I Nr. 5e) hh)* VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Ecology of sports: Nature Sports for Leisure</i>									
05-SP-SBW	2009-WS	Schwimmen – Bewegen im Wasser		1	1						
		<i>Swimming – Movement in Water</i>									
05-SP-SBW-1	2009-WS	Schwimmen - Bewegen im Wasser	S	1	1			NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.) oder Referat (ca. 30 Min.)		§ 57 I Nr. 5e) cc)* VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Swimming – Movement in Water</i>									
05-SP-	2009-WS	Bewegungen lehren und lernen 2: Gymnastik und Tanz		1	1						

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
BLL2		Teaching and learning of movement 2: Gymnastics and Dance									
05-SP-BLL2-1	2009-WS	Gymnastik und Tanz 1	S	1	1		B/NB	Praktische Prüfungen (ca. 5 Min.)			§ 57 I Nr. 5e) ff)* VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Gymnastics and Dance 1</i>									
05-SP-IUM	2009-WS	Individual- und Mannschaftssportarten		6	1						
		<i>Individual and team sports</i>									
05-SP-IUM-1	2009-WS	Volleyball 1	S	1	1		B/NB	Praktische Prüfungen (ca. 5 Min.)			§ 57 I Nr. 5e) aa)* VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Volleyball 1</i>									
05-SP-IUM-2	2009-WS	Leichtathletik 2	S	1	1		B/NB	Praktische Prüfungen (ca. 5 Min.)			§ 57 I Nr. 5e) bb)* VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Track and field 2</i>									
05-SP-IUM-3	2009-WS	Gymnastik und Tanz 2+3	S	2	1		B/NB	Praktische Prüfungen (ca. 5 Min.)			§ 57 I Nr. 5e) ff)* VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Gymnastics and Dance 2+3</i>									
05-SP-	2009-WS	Bewegungskünste und Trendsport	S+S	2	1		B/NB	Praktische Prüfungen (ca. 5 Min.)			§ 57 I Nr. 5e) ee)* (1 ECTS-Punkt)

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
IUM-4		<i>Artistics and trendsports</i>									§ 57 I Nr. 5e) hh)* (1 ECTS-Punkt) VL: Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
05-SP-EMSP	2009-WS	Erweiterung Mannschaftssport		2	1						
		<i>Add-on team sports</i>									
05-SP-EMSP-1	2009-WS	Basketball 2	S	1	1		B/NB	Praktische Prüfungen (ca. 5 Min.)			§ 57 I Nr. 5e) aa)* VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Basketball 2</i>									
05-SP-EMSP-2	2009-WS	Volleyball 2	S	1	1		B/NB	Praktische Prüfungen (ca. 5 Min.)			§ 57 I Nr. 5e) aa)* VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Volleyball 2</i>									
05-SP-FWS	2009-WS	Fachwissenschaftliches Seminar		3	1						
		<i>Seminar in sports science</i>									
05-SP-FWS-1	2009-WS	Seminar Bewegungswissenschaft	S	3	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und Handout (1-2 S.)			§ 57 I Nr. 5d)*
		<i>Seminar kinetics</i>									
05-SP-FWS-2	2009-WS	Seminar Trainingswissenschaft	S	3	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und Handout (1-2 S.)			§ 57 I Nr. 5d)*
		<i>Seminar exercise physiology</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

05-SP-FWS-3	2009-WS	Seminar Sportpädagogik/Sportdidaktik	S	3	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.) und Handout (1-2 S.)			§ 57 I Nr. 5b)*
		<i>Seminar sports education</i>									

Fachdidaktik (12 ECTS-Punkte)

Pflichtbereich (12 ECTS-Punkte)

05-SP-GHR-FD1	2009-WS	Fachdidaktische Kompetenzen anwenden, analysieren und bewerten 1 (GHR)		5	2						
		<i>Application, analysis and evaluation of subject-didactic competences 1</i>									
05-SP-GHR-FD1-1	2009-WS	Fachdidaktische Kompetenzen anwenden, analysieren und bewerten 1 (GHR)	V+S+Ü	5	2		NUM	Klausur (ca. 60 Min.) und a) Hausarbeit (ca. 10 S.) oder b) Referat (ca. 30 Min.)			§ 57 I Nr. 5f)* VL: Regelmäßige Teilnahme an Seminar und Übung (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Application, analysis and evaluation of subject-didactic competences 1</i>									
05-SP-GHR-SSK-FD	2009-WS	Sportspielkompetenz /Sportspieldidaktik (GHR)		3	1						
		<i>Competence in the principles of teaching sports games</i>									
05-SP-GHR-SSK-FD-1	2009-WS	Sportspielkompetenz /Sportspieldidaktik (GHR)	V+V	3	1		NUM	Klausur (ca. 45 Min.)			§ 57 I Nr. 5f)*
		<i>Competence in the principles of teaching sports games</i>									
05-SP-BLL-FD	2009-WS	Bewegungen lehren und lernen: Fachdidaktische Aspekte		2	1						
		<i>Teaching and learning of movement 2: orientated on subject-didactic aspects of sports</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
05-SP-BLL-FD-1	2009-WS	Bewegungen lehren und lernen: Fachdidaktische Aspekte	S	2	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.) oder Referat (ca. 30 Min.)			§ 57 I Nr. 5f)* VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Teaching and learning of movement 2: orientated on subject-didactic aspects of sports</i>									
05-SP-G-EBSF	2009-WS	Elementare Bewegungs- und Spielformen verstehen und vermitteln		2	1						
		<i>Understanding and teaching basic forms of human movement and games</i>									
05-SP-G-EBSF-1	2009-WS	Elementare Bewegungs- und Spielformen verstehen und vermitteln	S	2	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.) oder Referat (ca. 30 Min.)			§ 57 I Nr. 5f) aa)* VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Understanding and teaching basic forms of human movement and games</i>									
Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum (4 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist ein Studienbegleitendes Fachdidaktisches Praktikum im Unterrichtsfach gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 4 LPO I zu leisten. Dieses Praktikum wird innerhalb der Erziehungswissenschaften gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1a) kreditiert und in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften beschrieben.											
05-SP-FDP-GS	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Sport für Grundschule		4	1						
		<i>Co-op program P.E. at elementary schools</i>									
05-SP-FDP-GS-1	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Sport für Grundschule: Seminar	S	2	1		B/NB	Referat (ca. 30 Min.) und Hausarbeit (ca. 10 S.)			§ 34 I S. 1 Nr. 4* VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Co-op program P.E. at elementary schools: seminar</i>									
05-SP-FDP-	2009-WS	Studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum Sport für Grundschule: Praktikum	P	2	1		B/NB	Protokoll (1-2 S.)			§ 34 I S. 1 Nr. 4* VL: Regelmäßige Teil-

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

GS-2		<i>Co-op program P.E. at elementary schools: internship</i>									nahme am Praktikum nach Maßgabe der Praktikumsschule
------	--	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 LPO I). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.

Freier Bereich - fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweils entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich - fachspezifisch

05-SP-SKI	2009-WS	Theorie Wintersport		1	1						Das Modul wird letztmalig im WS 11/12 angeboten.
		<i>Theoretical Aspects of Winter Sports</i>									
05-SP-SKI-1	2009-WS	Theorie Wintersport	V	1	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)			
		<i>Theoretical Aspects of Winter Sports</i>									
05-SP-EW	2009-WS	Entspannung und Wellness		2	1						Das Modul wird letztmalig im WS 11/12 angeboten.
		<i>Relaxation and Wellness</i>									
05-SP-EW-1	2009-WS	Entspannung und Wellness	S	2	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Relaxation and Wellness</i>									
05-SP-NHM	2009-WS	Naturheilkundliche Methoden		2	1						Das Modul wird letztmalig im WS 11/12 angeboten.
		<i>Methods in Natural Medicine</i>									
05-SP-NHM-1	2009-WS	Naturheilkundliche Methoden	S	2	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Methods in Natural Medicine</i>									

Schriftliche Hausarbeit (10 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Rahmen des Lehramts an Grundschulen in Sport als Unterrichtsfach oder in der Didaktik der Grundschule i.S.d. § 36 Abs. 1 LPO I oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden.

Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Sport als Unterrichtsfach im Lehramt an Grundschulen

05-SP-GS-UF-HA	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Sport (Grundschule)		10	1-2 ¹						
		<i>Thesis in the science of sport</i>									
05-SP-GS-UF-HA-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Sport (Grundschule)	A	10	1-2 ¹		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (40-60 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		
		<i>Thesis in the science of sport (elementary school)</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

Sport als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule (10 oder 15 ECTS-Punkte)

Pflichtbereich (10 ECTS-Punkte)

05-SP-D-EB	2009-WS	Sportdidaktische Basiskompetenz: Elementare Bewegungserziehung		5	1						
		<i>Basic competence in the principles of teaching sports: fundamental physical education</i>									
05-SP-D-EB-1	2009-WS	Sportdidaktische Basiskompetenz: Elementare Bewegungserziehung	V+S +S+S	5	1		NUM	Klausur (ca. 60 Min.)			§ 36 I Nr. 7*
		<i>Basic competence in the principles of teaching sports: fundamental physical education</i>									VL: Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
05-SP-D-SU	2009-WS	Sportdidaktische Kompetenz: Sportunterricht planen – durchführen – auswerten		5	1						
		<i>Competence in the principles of teaching sports: planning, executing and evaluating physical education</i>									
05-SP-D-SU-1	2009-WS	Sportdidaktische Kompetenz: Sportunterricht planen – durchführen – auswerten	S+S +S+S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 10 S.) oder Referat (ca. 30 Min.)			§ 36 I Nr. 7*
		<i>Competence in the principles of teaching sports: planning, executing and evaluating physical education</i>									VL: Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)

Wahlpflichtbereich (0 oder 5 ECTS-Punkte)

05-SP-DG-BSS	2009-WS	Bewegung, Spiel und Sport im Schulleben – Grundschulspezifische Bewegungsangebote		5	1						
--------------	---------	---	--	---	---	--	--	--	--	--	--

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
-----------------	---------	------------------------	------------	-------------	--------------	----------------	-----------	---------------------------------------	-----------------	--	--

		<i>Movement, sports games and sports at school – opportunities for movement at elementary schools</i>									
05-SP-DG-BSS-1	2009-WS	Bewegung, Spiel und Sport im Schulleben – Grundsichulspezifische Bewegungsangebote <i>Movement, sports games and sports at school – opportunities for movement at elementary schools</i>	S+S+S	5	1		NUM	Hausarbeit (ca. 20 S.)			§ 36 I Nr. 7* VL: Regelmäßige Teilnahme an den Seminaren (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)

Freier Bereich (0-15 ECTS-Punkte)

Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt sind im "Freien Bereich" Module im Umfang von insgesamt 15 ECTS-Punkten zu absolvieren (§ 9 Satz 2 LASPO i.V.m. § 22 Abs. 2 LPO I). Diese ECTS-Punkte können in beliebiger Zusammenstellung aus den nachfolgenden Bereichen erbracht werden.

Freier Bereich - fächerübergreifend

Das fächerübergreifende Zusatzangebot für ein Lehramt ist der jeweils entsprechenden Anlage der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ zu entnehmen.

Freier Bereich - fachspezifisch

05-SP-SKI	2009-WS	Theorie Wintersport		1	1						Das Modul wird letztmalig im WS 11/12 angeboten.
		<i>Theoretical Aspects of Winter Sports</i>									
05-SP-SKI-1	2009-WS	Theorie Wintersport	V	1	1		B/NB	Klausur (ca. 30 Min.)			
		<i>Theoretical Aspects of Winter Sports</i>									
05-SP-EW	2009-WS	Entspannung und Wellness		2	1						Das Modul wird letztmalig im WS 11/12 angeboten.
		<i>Relaxation and Wellness</i>									
05-SP-EW-1	2009-WS	Entspannung und Wellness	S	2	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Relaxation and Wellness</i>									
05-SP-NHM	2009-WS	Naturheilkundliche Methoden		2	1						Das Modul wird letztmalig im WS 11/12 angeboten.
		<i>Methods in Natural Medicine</i>									

Kurzbezeichnung	Version	Modul und Teilmodul(e)	Art der LV	ECTS-Punkte	Dauer (Sem.)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module und Teilmodule	Vorleistungen, Prüfungsorganisation, Bemerkungen
05-SP-NHM-1	2009-WS	Naturheilkundliche Methoden	S	2	1		B/NB	Referat (ca. 20 Min.)			VL: Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 80% der angebotenen Lehrveranstaltungen)
		<i>Methods in Natural Medicine</i>									
Schriftliche Hausarbeit (10 ECTS-Punkte)											
Im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen ist eine schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I anzufertigen. Dem Modul dieser Arbeit sind 10 ECTS-Punkte zugeordnet.											
Die schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I kann im Rahmen des Lehramts an Grundschulen in Sport als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule i.S.d. § 36 Abs. 1 LPO I oder im Unterrichtsfach oder in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften angefertigt werden.											
Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I - Sport als Didaktikfach im Lehramt an Grundschulen											
05-SP-GS-DF-HA	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Sport (Grundschule)		10	1-2 ¹						
		<i>Thesis in the science of sport</i>									
05-SP-GS-DF-HA-1	2009-WS	Schriftliche Hausarbeit Sport (Grundschule)	A	10	1-2 ¹		NUM	Schriftliche wissenschaftliche Arbeit (40-60 S.)	Deutsch; Ausnahmen hiervon gemäß § 29 LPO I		
		<i>Thesis in the science of sport</i>									

¹ Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 LPO I

* Das Teilmodul dient dem Erwerb von Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung gemäß der jeweils angegebenen Bestimmung der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 28. Februar 2012.

Würzburg, den 30. Januar 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für Sport als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule wurden am 30. Januar 2013 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 31. Januar 2013 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Januar 2013.

Würzburg, den 31. Januar 2013

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel